

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21

München, den 30. Oktober

1972

Datum	Inhalt	Seite
13. 9. 1972	Verordnung zum Vollzug der Aufzugsverordnung (VVAufz)	441
27. 9. 1972	Verordnung über die Gewährung staatlicher Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb von Fachhochschulen einer Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts	442
29. 9. 1972	Vierte Verordnung zum Vollzug des Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr	444
2. 10. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes . . .	444
3. 10. 1972	Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (DVArbBayDO) . . .	445
4. 10. 1972	Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (VPO II)	445
9. 10. 1972	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister	450
10. 10. 1972	Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn der beamteten Ärzte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung und bei den bayerischen Landesversicherungsanstalten (ZVÄAM)	451
16. 10. 1972	Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitragsordnung	451
16. 10. 1972	Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs	452
	Berichtigung	452

Verordnung zum Vollzug der Aufzugsverordnung (VVAufz)

Vom 13. September 1972

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit § 9 Nr. 12 und § 11 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1972 (GVBl. S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ist zuständige Behörde im Sinne der Aufzugsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 488) für

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 2,
2. die Entgegennahme des Prüfungsergebnisses nach § 18 Abs. 2 Satz 1,
3. die Erteilung einer Bescheinigung nach § 18 Abs. 2 Satz 2,
4. die Entgegennahme des Prüfungsergebnisses nach § 19 Abs. 2 Satz 1,
5. die Erteilung einer Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 Satz 2.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt ist zuständige Behörde im Sinne der Aufzugsverordnung für

1. die Anordnung weitergehender Anforderungen nach § 4,
2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1,
3. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1,
4. Entscheidungen über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage nach § 9 Abs. 5,
5. Anordnungen über zusätzliche Anforderungen an bestehende Anlagen nach § 27 Abs. 3.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Durchführung der Aufzugsverordnung vom 1. Oktober 1962 (GVBl. S. 250),
2. die Verordnung zur Durchführung der Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen vom 22. April 1966 (GVBl. S. 177).

München, den 13. September 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. P i r k l, Staatsminister

**Verordnung
über die Gewährung staatlicher Zuschüsse zur
Errichtung und zum Betrieb von Fachhoch-
schulen einer Körperschaft oder Stiftung des
öffentlichen Rechts**

Vom 27. September 1972

Auf Grund des Art. 47 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 55 a Abs. 3 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl. S. 473) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

(1) Der Freistaat Bayern gewährt auf Antrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts — außer Gebietskörperschaften — oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts (Bedarfsträger) nach Maßgabe dieser Verordnung Zuschüsse zur Errichtung einschließlich Ausbau und zum Betrieb einer Fachhochschule, wenn der Bedarfsträger auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und das staatliche Fachhochschulwesen entlastet. Es wird jedoch nur ein Aufwand berücksichtigt, wie er bei vergleichbaren staatlichen bayerischen Fachhochschulen entsteht.

(2) Kosten, die dem Bedarfsträger aus Rechtsgeschäften mit dem Anfallsberechtigten des Stiftungsvermögens entstehen, werden nicht bezuschußt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit des Bedarfsträgers wird durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen.

§ 3

Entlastung des staatlichen Fachhochschulwesens

Eine Fachhochschule entlastet das staatliche Fachhochschulwesen in dem Umfang, wie die Studienplätze ihrer Fachrichtung oder Fachrichtungen die Bereitstellung und Unterhaltung entsprechender Studienplätze an staatlichen Fachhochschulen nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erübrigen.

§ 4

Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vom Bedarfsträger unter Verwendung der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus hierfür vorgesehenen Formblätter und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen.

§ 5

Anzeigespflicht

(1) Der Bedarfsträger ist verpflichtet, jede Änderung der für die Bezuschussung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitzuteilen.

(2) Die Anzeigespflicht umfaßt auch jede anderweitige Verwendung oder Veräußerung nach Maßgabe dieser Verordnung bezuschußter beweglicher und unbeweglicher Sachen, sobald der Zeitwert der Sachen im Rechnungsjahr den Betrag von insgesamt 2 000 DM übersteigt.

§ 6

Wertausgleich

Der Freistaat Bayern hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung bezuschußte bewegliche oder unbewegliche Sachen veräußert oder für andere als für Zwecke der Fachhochschule verwendet werden oder die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist. Bei der Berechnung des Wertausgleichs ist der Zeitwert der Sachen zugrunde zu legen, der den Betrag von insgesamt 2 000 DM im Rechnungsjahr übersteigt.

Zweiter Abschnitt

**Zuschüsse zur Errichtung
einschließlich Ausbau**

§ 7

Höhe der Zuschüsse

Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für die bewegliche Ersteinrichtung und Erstausrüstung gewährt der Staat Zuschüsse für einzelne Maßnahmen nur im Rahmen der hierfür im Staatshaushalt jeweils bereitgestellten Mittel. Zuschüsse für eine Maßnahme werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts sichergestellt ist.

§ 8

Zuschußfähigkeit

(1) Zuschußfähig sind die Gesamtkosten (Absatz 2) für die baulichen Maßnahmen und die bewegliche Ersteinrichtung und Erstausrüstung nach Maßgabe der in Absatz 3 genannten Unterlagen und der Endabrechnung (§ 10).

(2) Gesamtkosten sind:

1. Die Kosten der Gebäude (reine Baukosten),
2. die Kosten der Außenanlagen,
3. die Baunebenkosten, ohne die Kosten für die Verwaltung und Bauleitung durch eigene Kräfte des Bauherrn sowie ohne die Kosten für die Beschaffung von Finanzierungsmitteln,
4. die Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen,
5. die Kosten der beweglichen Ersteinrichtung und Erstausrüstung.

(3) Unterlagen sind insbesondere:

1. Bauunterlagen:
 - a) Raumprogramm mit Flächenberechnung
 - b) Lageplan
 - c) Pläne 1:200
 - d) Erläuterungsbericht und Kostenvoranschlag nach DIN 276 einschließlich Finanzierungsplan
 - e) Zeitpläne für die Durchführung der Baumaßnahme.
2. Verzeichnis der beweglichen Ersteinrichtung und Erstausrüstung.

(4) Die in Absatz 3 genannten Unterlagen bedürfen vor Vergabe der Bau- und Beschaffungsaufträge der Zustimmung des Staates. Der Staat kann die Zustimmung verweigern, wenn die Prüfung der Planungsunterlagen nach Absatz 3 ergibt, daß die Planung:

1. den anerkannten Regeln der Baukunst, den baurechtlichen Bestimmungen oder
2. den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung widerspricht,
3. nicht geeignet ist, der gesetzlichen Aufgabe einer Fachhochschule zu dienen.

Werden während der Baudurchführung technische Änderungen der genehmigten Planungsunterlagen erforderlich, die auch eine Änderung der veran-

schlagten Baukosten verursachen, so ist der Staat vor der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Planungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Staates nach Maßgabe der Sätze 1 und 2.

§ 9

Abschlagszahlungen

Der Staat kann während der Bauzeit Abschlagszahlungen nach Maßgabe der nach dem Baufortschritt anfallenden Ist-Ausgaben gewähren; die Auszahlung der Abschlagszahlungen erfolgt jeweils nach Ablauf eines Rechnungshalbjahres auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Bedarfsträgers über die Höhe der angefallenen Ist-Ausgaben.

§ 10

Rechnungslegung, Aufbewahrungspflicht

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Gesamtbaumaßnahmen legt der Bedarfsträger dem Staat eine prüfungsfähige Endabrechnung über die Baumaßnahme auf Grund der tatsächlich angefallenen Kosten zur endgültigen Festsetzung des Gesamtzuschusses vor.

(2) Die Abrechnungsunterlagen, insbesondere Bücher, Belege und Schriften müssen vom Bedarfsträger mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.

Dritter Abschnitt

Zuschüsse zum Betrieb

§ 11

Höhe der Zuschüsse

(1) Zuschüsse zum Betrieb einer Fachhochschule werden in Höhe von 80 vom Hundert der Gesamtaufwendungen im Sinne der §§ 12 und 13 abzüglich der anrechenbaren Einnahmen (§ 14) gewährt.

(2) Zum Betrieb gehören der Studienbetrieb und die Durchführung der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Fortbildungsveranstaltungen.

(3) Wird der Betrieb nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch neue Studiengänge erweitert, so sind die insoweit entstehenden Betriebskosten nach Maßgabe dieser Verordnung nur zuschufähig, wenn die Erweiterung vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt wurde.

§ 12

Personalaufwendungen

(1) Zu den Personalaufwendungen gehören die Gesamtaufwendungen für die im Rechnungsjahr tatsächlich an der Fachhochschule im Haupt- oder Nebenberuf tätigen Lehr- und sonstigen Dienstkräfte einschließlich des Verwaltungs- und Hauspersonals zuzüglich eines Versorgungszuschlags für diejenigen hauptberuflich beschäftigten Lehrpersonen, denen der Bedarfsträger einen Rechtsanspruch auf lebenslängliche Altersversorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften eingeräumt hat und die dadurch sozialversicherungsfrei sind. Für Lehrpersonen, die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres hauptberuflich in den Fachhochschuldienst getreten sind, wird ein Versorgungszuschlag nicht gewährt. Das gleiche gilt für Lehrpersonen, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinschaft von dieser ihren Unterhalt beziehen.

(2) Der Versorgungszuschlag nach Maßgabe des Absatzes 1 beträgt 30 vom Hundert der Personalaufwendungen. Für die Berechnung des Zuschlages ist der Personalstand vom 15. November des dem Zuschufjahr vorausgegangenen Jahres maßgebend.

(3) Die Aufwendungen für die Lehrpersonen bleiben insoweit unberücksichtigt, als der Bedarfsträger wesentlich von den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen bei vergleichbaren staatlichen Fachhochschulen abweicht.

(4) Voraussetzung für die Berücksichtigung der Aufwendungen für eine Lehrkraft ist, daß ihre Verwendung vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt wurde.

(5) Soweit Personal des Bedarfsträgers nicht nur an der Fachhochschule, sondern auch für andere Zwecke des Bedarfsträgers eingesetzt wird, sind Personalaufwendungen nur in Höhe der Tätigkeit an der Fachhochschule entsprechenden Betrags zuschufähig.

§ 13

Aufwendungen für den Sachbedarf

(1) Zu den Aufwendungen für den Sachbedarf gehören die Gesamtaufwendungen, die für den Betrieb einer Fachhochschule im Rechnungsjahr erforderlich waren, mit Ausnahme der Zins- und Tilgungsbeträge für aufgenommene Darlehen. Kosten für den Bauunterhalt gehören zu den Aufwendungen.

(2) Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1, soweit sie über das Maß hinausgehen, das für die ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege einer Fachhochschule erforderlich ist.

(3) Im Einvernehmen mit dem Bedarfsträger können die Aufwendungen für den Sachbedarf pauschaliert werden.

§ 14

Berücksichtigung von Einnahmen

Von den Gesamtaufwendungen nach §§ 12 und 13 wird der Gesamtbetrag aller Einnahmen im Rechnungsjahr abgezogen, der mit dem Betrieb der Fachhochschule in Zusammenhang steht. Hierzu zählen insbesondere Zahlungen der Studierenden. Wird die Möglichkeit, Einnahmen zu erzielen, nicht in gleichem Umfang wie bei den staatlichen Fachhochschulen wahrgenommen, so vermindern sich die zuschufähigen Aufwendungen entsprechend.

§ 15

Rechnungslegung, Aufbewahrungspflicht

(1) Der Bedarfsträger legt dem Staat jeweils am 15. März eines Jahres die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Kalenderjahr als Unterlage für die endgültige Festsetzung des Zuschusses in Form eines vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegten Verwendungsnachweises vor. Die Aufstellung bezüglich der Personalaufwendungen enthält Name und Dienstbezeichnung, Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe der verwendeten Dienstkraft, den Umfang der Lehrverpflichtung bei Lehrpersonen sowie die für sie gemachten Gesamtaufwendungen.

(2) Für die Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

§ 16

Abschlagszahlungen

(1) Der Staat gewährt dem Bedarfsträger jeweils in der Mitte eines jeden Jahres nach Maßgabe des Staatshaushalts eine Abschlagszahlung auf den künftig festzusetzenden Betriebszuschuf für das laufende Jahr unter Berücksichtigung des Betrages, wie er für das vorausgegangene Jahr festgesetzt wurde.

(2) Zu viel geleistete Abschlagszahlungen werden zurückgefordert oder mit Abschlagszahlungen für das laufende Rechnungsjahr verrechnet.

Vierter Abschnitt**Fachhochschulstudiengänge
an nichtstaatlichen wissenschaftlichen
Hochschulen****§ 17****Entsprechende Geltung**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für Fachhochschulstudiengänge an nichtstaatlichen sonstigen Hochschulen, deren Bedarfsträger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (außer Gebietskörperschaften) oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist.

Fünfter Abschnitt**Schlußbestimmungen****§ 18****Zuständigkeit**

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 19**Rechnungsprüfung**

Der Bayerische Oberste Rechnungshof und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschußbeträge durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen. Die Prüfung kann auch einem staatlichen Rechnungsprüfungsamt oder einer dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nachgeordneten Behörde übertragen werden.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft.

München, den 27. September 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Vierte Verordnung**zum Vollzug des Art. 2 des Gesetzes zur Aus-
führung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche
Beförderung von Kriegs- und Wehrdienst-
beschädigten sowie von anderen Behinderten im
Nahverkehr****Vom 29. September 1972**

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 23. Juni 1967 (GVBl. S. 362), geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1971 (GVBl. S. 198), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Der Vmhundertatz für die Jahre 1972 und 1973 beträgt 0,971 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.
München, den 29. September 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkl, Staatsminister

Verordnung**zur Änderung der Verordnung über den Voll-
zug des Hebammengesetzes****Vom 2. Oktober 1972**

Auf Grund der §§ 18 und 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (BayBS ErgB S. 78) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Abschnitt A (Leistungsgebühren) des Gebührenverzeichnisses für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 2. Dezember 1970, GVBl. S. 663) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Hilfeleistung bei einer Geburt bis zu 8 Stunden | DM
130 bis 250 |
| 2. Hilfeleistung bei einer Zwillingsgeburt bis zu 8 Stunden | 150 bis 285 |
| 3. Hilfeleistung bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern bis zu 8 Stunden | 160 bis 320 |
| 4. Hilfeleistung bei einer Fehlgeburt bis zu 6 Stunden | 65 bis 105 |
| 5. Jede weitere Stunde in den Fällen der Nrn. 1 bis 4 | 7,50 bis 10 |
| 6. Zuschlag für Hilfeleistung bei einer ärztlichen geburtshilflichen Operation | 25 bis 40 |
| 7. Untersuchung des Säuglings und Eintrag der Befunde im Untersuchungsheft für Kinder nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres | 3,50 bis 5 |
| 8. Vorgeschriebener Wochenbesuch nach der Entbindung | 8,50 bis 12 |
| 9. Notwendiger Wochenbesuch nach einer Fehlgeburt | 7,50 bis 10 |
| 10. Beratung (insbesondere über Lebens- und Ernährungsweise und die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Betreuung) | 5 bis 7 |
| Die Gebühr nach Nr. 10 kann nicht berechnet werden, wenn die Beratung im Zusammenhang mit einer Hilfeleistung nach Nr. 11 steht | |
| 11. Hilfeleistung (einschließlich Untersuchung und Beratung) | 8,50 bis 12 |
| Wird die Hebamme an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder während der Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr) in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr nach Nr. 11 um einen Zuschlag von 100 % | |
| 12. Geburtsvorbereitung | |
| Für die auf Anordnung des Arztes mit Schwangeren durchgeführte Geburtsvorbereitung erhält die in einer Hebammenlehranstalt oder einer Krankenanstalt für Geburtshilfe entsprechend ausgebildete oder fortgebildete Hebamme pro Unterrichtsstunde (60 Minuten) | |
| bei Gruppengymnastik | 7,50 bis 10 |
| bei Einzelgymnastik | 12 bis 18 |

13. Wachen bei einer Schwangeren außerhalb der Zeit der Geburt oder bei einer Wöchnerin
- | | |
|---------------------|-----------|
| Tagwache | 25 bis 35 |
| Nachtwache | 35 bis 50 |
| Tag- und Nachtwache | 49 bis 70 |
- Daneben kann eine Gebühr nach Nr. 11 nicht berechnet werden
14. Ausstellen einer Bescheinigung ohne Untersuchung 4
15. Anmelden beim Standesamt 4 bis 6

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

München, den 2. Oktober 1972

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Kiesl, Staatssekretär

**Verordnung
zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (DVArbBayDO)**

Vom 3. Oktober 1972

Auf Grund der Art. 15 Abs. 3 Satz 2, Art. 30 Abs. 4 Satz 2, Art. 32 Abs. 2 Satz 2 und Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnisse des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung als Einleitungsbehörde werden übertragen

- dem Landesversorgungsamt Bayern für seine Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie für alle Beamten der ihm nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
- dem Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts für alle Beamten dieses Gerichts sowie für alle Richter und Beamten der Sozialgerichte,
- dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Bayern für alle Beamten dieses Gerichts,
- den Vorständen der Landesversicherungsanstalten, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Landwirtschaftlichen Alterskassen jeweils für alle Anstalts- und Körperschaftsbeamten mit Ausnahme der Geschäftsführer,
- dem Vorstand des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes für alle Körperschaftsbeamten mit Ausnahme der Geschäftsführer.

§ 2

Für die in § 1 Nrn. 4 und 5 genannten Versicherungsträger gelten folgende besondere Bestimmungen:

- Dienstvorgesetzter im Sinne des Art. 15 Abs. 1 und 3 BayDO ist
 - bei den Landesversicherungsanstalten für die Anstalts- und Landesbeamten der Vorsitzende der Geschäftsführung, für die Geschäftsführer das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
 - bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und den Landwirtschaftlichen Alterskassen für die Körperschafts- und Landesbeamten der Geschäftsführer, für diesen das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
 - beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband für die Körperschaftsbeamten der Ge-

schäftsführer, für diesen das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

- Die in Nr. 1 genannten Dienstvorgesetzten sind befugt, gegen Anstalts- und Körperschaftsbeamte Geldbußen bis zum zulässigen Höchstbetrag (Art. 8 BayDO) zu verhängen.
- Im übrigen werden die Befugnisse des höheren Dienstvorgesetzten jeweils von der Einleitungsbehörde ausgeübt.
- Die Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung der in Nr. 1 genannten Geschäftsführer ist dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen (Art. 32 Abs. 1 und 2 BayDO).

§ 3

Dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung sind auf dem Dienstweg im Abdruck unverzüglich mitzuteilen

- alle Entscheidungen der in § 1 bestimmten Einleitungsbehörden nach Art. 34 Satz 2, Art. 35 und Art. 58 BayDO, bei Richtern alle Anträge nach Art. 57 Abs. 1 BayRiG,
- alle Entscheidungen der Dienstvorgesetzten nach Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 114, Art. 28 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 BayDO.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Beamte bei den Sozialversicherungsträgern (DVSozDStO) vom 28. September 1955 (BayBS IV S. 636) außer Kraft.

München, den 3. Oktober 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkl, Staatsminister

**Verordnung
über den Vorbereitungsdiens und die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (VPO II)**

Vom 4. Oktober 1972

Auf Grund von Art. 14 und 15 des Lehrerbildungsgesetzes, Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und 3 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und § 17 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

A. Vorbereitungsdiens

§ 1

Rechtsstellung der
Lehramtsanwärter für den Volksschuldienst

(1) Nach der erfolgreichen Ablegung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Einstellungsprüfung) haben die Bewerber, die die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Anstellungsprüfung) ablegen wollen, einen Vorbereitungsdiens abzuleisten. Der Vorbereitungsdiens beginnt mit der Ernennung zum Beamten auf Widerruf. Der Beamte führt während des Vorbereitungsdiens die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärter für den Volksschuldienst“.

(2) Der Vorbereitungsdiens dauert 2½ Jahre. Er ist an öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) abzuleisten.

(3) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Volksschuldienst oder sonstige hauptberufliche für die Ausbildung förderliche Tätigkeiten können durch

die Regierung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(4) Früher im Vorbereitungsdienst abgeleistete Zeiten können angerechnet werden, sofern sie nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

§ 2

Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Die Bewerber müssen außer den für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erforderlichen Voraussetzungen die für den Beruf eines Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen.

§ 3

Ziel und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) Durch den Vorbereitungsdienst sollen die Lehramtsanwärter schulpraktisch, psychologisch, pädagogisch, didaktisch und schulrechtlich so weit gefördert werden, daß sie zu eigenverantwortlicher Lehr- und Erziehtätigkeit befähigt sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst umfaßt:

- a) Seminarveranstaltungen,
- b) eigene Unterrichtstätigkeit ohne oder mit selbständiger Klassenführung.

(3) Das Rahmenprogramm für die Seminarveranstaltungen wird jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt. Die Lehramtsanwärter sind bis zur Ablegung des letzten Prüfungsteiles zur Teilnahme und Mitwirkung an den Seminarveranstaltungen und zur Fertigung der anfallenden Seminararbeiten (Unterrichtsvorbereitungen, Referate und dgl.) verpflichtet.

(4) Nach Bedarf können die Lehramtsanwärter zur selbständigen Klassenführung eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Seminarveranstaltungen wird dadurch nicht berührt. Die Lehramtsanwärter haben sich auf den von ihnen erteilten Unterricht nachweislich stofflich und methodisch vorzubereiten.

(5) Die Lehramtsanwärter werden durch die für die Zuweisung des Dienstortes (Ausbildungsortes) zuständige Stelle einem Seminar zugewiesen.

§ 4

Ableistung des Vorbereitungsdienstes an anderen Einrichtungen

(1) Der Lehramtsanwärter kann mit seiner Zustimmung durch die Regierung zur vollen oder zeitweisen Ableistung des Vorbereitungsdienstes auch zugewiesen werden

- a) staatlichen oder kommunalen Schulversuchen (z. B. Eingangsstufe, Gesamtschule)
- b) öffentlichen Sonderschulen
- c) mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus anderen öffentlichen Einrichtungen, die der Forschung oder Lehre auf dem Gebiete der Erziehungswissenschaften dienen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b darf die Zuweisung nur im 2. Jahr des Vorbereitungsdienstes erfolgen. Die Zeit der Tätigkeit an der Sonderschule darf die Dauer eines laufenden Schuljahres nicht überschreiten.

(3) Auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung des Lehramtsanwärters kann dieser durch die Regierung zur vollen oder zeitweisen Ableistung des Vorbereitungsdienstes einer privaten Volks- oder Sonderschule zugewiesen werden, in deren Unterricht die Inhalte des Lehrplanes für die öffentlichen Volks- bzw. Sonderschulen berücksichtigt werden. Für die Dienstleistung an pri-

vaten Sonderschulen gilt außerdem Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

B. Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen

§ 5

Zweck der Prüfung

(1) Die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen ist eine Anstellungsprüfung im Sinne des Art. 115 Abs. 1 BayBG. Sie hat Wettbewerbscharakter. Mit dem Bestehen der Prüfung wird die Befähigung für das Lehramt an Volksschulen erworben.

(2) Aus dem Bestehen der Prüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

§ 6

Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 7

Prüfungstermine und Bekanntmachung

(1) Die Prüfung findet einmal im Jahr statt.

(2) Sie wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung im Bayer. Staatsanzeiger, im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und in den amtlichen Schulanzeigern der Regierungen bekannt gemacht. Zwischen der Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger und dem Ablauf der Meldefrist soll ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

§ 8

Meldung zur Prüfung

(1) Der Lehramtsanwärter hat sich zu der Prüfung zu melden, deren schriftlicher und mündlicher Teil nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes stattfindet. Die Meldung muß spätestens sechs Wochen vor Beginn des schulpraktischen Prüfungsteiles erfolgen. War der Lehramtsanwärter an der rechtzeitigen Meldung durch Krankheit oder einen anderen durch ihn nicht zu vertretenden wichtigen Grund gehindert, so ist der Nachweis der Verhinderung unverzüglich zu erbringen, im Falle einer Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Meldet sich der Lehramtsanwärter ohne Nachweis eines Grundes im Sinne des Satzes 3, der ihn an der rechtzeitigen Meldung gehindert hat oder an der Prüfungsteilnahme hindert, nicht zum vorgeschriebenen Termin, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der Meldung ist eine Bestätigung des Seminarleiters über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Seminar und über den Anforderungen entsprechende Leistungen in der Schulführung beizufügen. Die Bestätigung über die Leistungen in der Schulführung ist im Benehmen mit dem zuständigen Schulrat zu erstellen.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) am Seminar regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat und den Anforderungen entsprechende Leistungen in der Schulführung aufweisen kann,
- b) die Meldefrist eingehalten oder den Nachweis im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 erbracht hat.

(2) Dem Bewerber ist die Zulassung oder Ablehnung, letztere mit Begründung, schriftlich mitzuteilen.

- (3) a) Lehramtsanwärter, die den Anforderungen nach Absatz 1 Buchst. a nicht genügen, können unter Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bis zur nächsten Prüfung zurückgestellt werden. Sie haben sich zu dieser Prüfung nach den hierfür geltenden Vorschriften zu melden.
- b) Lehramtsanwärter, die trotz Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bis zur nächsten Prüfung nicht die geforderten Leistungen in Seminar und Schulführung (Absatz 1 Buchstabe a) erbringen, sind zu entlassen. Über Ausnahmen entscheidet in besonderen Fällen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 10

Aufgaben des Ministeriums

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus obliegt es

- a) die allgemeinen Termine der Prüfungen zu bestimmen, für ihre rechtzeitige Bekanntmachung zu sorgen und sie der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses mitzuteilen,
- b) die Themen für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten aus den von den Regierungen spätestens acht Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungsteile eingesandten Vorschlägen auszuwählen,
- c) die Platzziffer der Prüfungsteilnehmer festzustellen und Abdruck der Ergebnisliste dem Landespersonalausschuß zu übersenden,
- d) im Rahmen dieser Prüfungsordnung über grundsätzliche Fragen des Prüfungsverfahrens zu entscheiden,
- e) die ihm sonst nach dieser Prüfungsordnung obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

§ 11

Prüfungsausschüsse, Prüfungskommissionen

(1) An jeder Regierung wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist derjenige Schulaufsichtsbeamte bei der Regierung, dem auf Grund der Geschäftsverteilung die mit der Durchführung der Zweiten Lehramtsprüfung verbundenen Aufgaben im Regierungsbezirk obliegen; entsprechendes gilt für seinen Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuß gehören ferner ein Schulaufsichtsbeamter und ein Seminarleiter an; sie werden ebenso wie ihre Stellvertreter vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

- a) den Prüfungsort für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile zu bestimmen und die örtlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung und Abnahme dieser Prüfungen zu treffen,
- b) über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
- c) die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für den schulpraktischen Teil aus dem Kreis der Schulaufsichtsbeamten zu bestimmen,
- d) die Prüfer für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Erst- und Zweitprüfer) aus dem Kreis der Seminarleiter und Schulaufsichtsbeamten zu bestimmen,
- e) Prüfungskommissionen für den mündlichen Teil der Prüfung zu bilden und ihre Vorsitzenden zu bestimmen,
- f) das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 sowie die Bescheinigung über die Platzziffer auszustellen,
- g) die ihm sonst nach dieser Prüfungsordnung obliegenden Maßnahmen zu treffen.

(4) Der Prüfungsausschuß hat

- a) zu entscheiden, ob die Prüfung in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 4 als abgelegt und nicht bestanden gilt,
- b) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
- c) über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden,
- d) in sonstigen Angelegenheiten zu entscheiden, die keinem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind.

(5) Die Prüfungskommissionen bestehen aus je drei Mitgliedern.

a) Die Prüfungskommissionen für den schulpraktischen Teil bestehen aus dem nach Absatz 3 Buchst. c bestellten Vorsitzenden und dem zuständigen Schulrat und dem zuständigen Seminarleiter. Bei Verhinderung des Schulrates bzw. des Seminarleiters bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen anderen Schulrat bzw. Seminarleiter.

b) Die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung werden aus Schulaufsichtsbeamten, Seminarleitern, in der Lehrerbildung tätigen Dozenten und geeigneten Schulleitern und Lehrern gebildet.

§ 12

Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus einem schulpraktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 13

Schulpraktische Prüfung

(1) Die schulpraktische Prüfung umfaßt die Unterrichterteilung an einem Schulhalbtage (3—4 zeitlich aufeinanderfolgende Stunden).

(2) Ist der Prüfungsteilnehmer als Lehramtsanwärter zur selbständigen Klassenführung eingesetzt, so hat er die schulpraktische Prüfung in der ihm zugewiesenen Klasse abzulegen. Ist er nicht zur selbständigen Unterrichterteilung eingesetzt, so hat er die schulpraktische Prüfung in einer Klasse abzulegen, die ihm durch das Praktikum bekannt ist; die betreffende Klasse wird durch den Schulrat bestimmt. Der Prüfungsteilnehmer soll in der Klasse, in der er geprüft wird, in der Regel 6 Wochen vorher unterrichtet haben.

(3) Die Themen des schulpraktischen Prüfungsteils dürfen in der betreffenden Klasse noch nicht behandelt sein. Der Prüfungsteilnehmer hat sie dem für die Klasse zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Stoffgebiet des lehrplanmäßigen Unterrichts zu entnehmen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann einzelne Fächer für die Ablegung der schulpraktischen Prüfung bestimmen, wenn in dem Stundenplan des betreffenden Schulhalbtages die Kernfächer nicht in ausreichendem Umfang vertreten sind.

(4) Der Termin des schulpraktischen Teils der Prüfung und eine etwaige Bestimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Absatz 3 Satz 2 werden dem Prüfungsteilnehmer 1 bis 2 Wochen vorher schriftlich vom zuständigen Schulrat gegen Nachweis angekündigt.

(5) Zu Beginn des schulpraktischen Teils der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer dem Vorsitzenden der Prüfungskommission selbständig abgefaßte Lehrskizzen in dreifacher Fertigung auszuhändigen, aus welchen die Lehrinhalte und der methodische Aufbau der Unterrichtsstunden hervorgehen.

(6) Der schulpraktischen Prüfung schließt sich ein Prüfungsgespräch von etwa 30 Minuten Dauer an, das sich auf den vorgeführten Unterricht bezieht. Das Prüfungsgespräch soll dem Prüfling insbesondere Gelegenheit geben, Einzelheiten seiner Unterrichterteilung zu erläutern.

(7) Das Ergebnis der schulpraktischen Prüfung unter Einbeziehung des Ergebnisses des Prüfungsgesprächs wird von den 3 Kommissionsmitgliedern gemeinsam unter Verwendung der in § 16 festgelegten Noten festgestellt. Es wird dem Prüfungsteilnehmer im Anschluß an die Beratung mitgeteilt.

(8) Erhält der Prüfungsteilnehmer im schulpraktischen Prüfungsteil eine schlechtere Note als „ausreichend“, so hat er die Prüfung nicht bestanden und ist von den weiteren Prüfungsteilen ausgeschlossen.

(9) Über den Verlauf der schulpraktischen Prüfung sowie über die Vorzüge und Mängel der dabei gezeigten Leistungen wird eine Niederschrift angefertigt, die zu den Prüfungsakten zu nehmen ist. Sie ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(10) In die Bewertung der schulpraktischen Prüfung sind nicht nur die vorgeführten Lehreinheiten, sondern die gesamte Schularbeit des Prüflings einzubeziehen, wie sie sich am Tag der Prüfung zeigt.

(11) Bei den schulpraktischen Prüfungen und den jeweils anschließenden Beratungen können auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus anwesend sein. Sie haben bei der Beratung keine Stimme.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet der Schulpädagogik und Fachdidaktik zu fertigen.

(2) Die Schulpädagogik im Sinne dieser Prüfungsordnung umfaßt die Theorie der Schule, die allgemeine Didaktik, die Curriculumforschung und die Curriculum-Revision, die Unterrichtstechnologie, allgemeine Gesichtspunkte der Klassenführung, der Erziehungspraxis und der Gestaltung des Schullebens sowie Schulorganisation, Schulrecht und Schulgesundheitspflege.

(3) Die Fachdidaktik im Sinne dieser Prüfungsordnung umfaßt die Analyse, Planung, Durchführung und Kontrolle des Lehrplanes und des Unterrichts der einzelnen Fächer sowie die konkrete Anwendung der in Absatz 2 allgemein angesprochenen Probleme.

(4) In den beiden Aufsichtsarbeiten ist bei einer Arbeitszeit von vier Stunden je eine Prüfungsaufgabe zu bearbeiten.

(5) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden für alle Prüfungsteilnehmer einheitlich vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestellt.

(6) Die Arbeitsplätze der Teilnehmer werden an jedem Prüfungstag vor Beginn der Prüfung ausgelost. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(7) Die Prüfungsaufgaben werden in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum gebracht. Sie dürfen erst bekanntgegeben werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(8) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeiten nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer setzen. Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens so lange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.

(9) Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führen die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten Aufsichtspersonen. Die Aufsichtspersonen haben sich durch Stichproben anhand eines Personalausweises des Prüfungsteilnehmers und seiner Ladung davon zu überzeugen, daß der Erschienene mit dem Geladenen und Inhaber des ausgelosten Arbeitsplatzes personengleich ist. Die Aufsichtspersonen haben darüber zu wachen, daß bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten jeder Unterschleif unterbleibt. Die Teilnehmer sind vor Verteilung der Prüfungsaufgaben zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern.

(10) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten darf nicht mehr als ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen.

(11) Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung der Prüfungsarbeiten aufmerksam zu machen. Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Aufgabebearbeitungen den Teilnehmern abzufordern. Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet.

(12) Die schriftlichen Arbeiten werden jeweils von den nach § 11 Abs. 3 Buchst. d bestimmten zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig und unabhängig voneinander unter Verwendung der in § 16 festgelegten Noten bewertet. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer. Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

(13) Die Aufsichtführenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht geführt haben.

(14) Über jede schriftliche Prüfung ist von einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierfür bestimmten Aufsichtsperson eine Niederschrift zu fertigen. In dieser Niederschrift ist festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden. Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete der schriftlichen Prüfung.

a) In der mündlichen Prüfung aus der Schulpädagogik sind dem Prüfungsteilnehmer an konkreten Fällen erziehungspraktische Probleme vorzulegen, deren erzieherische Behandlung er aufzuzeigen und aus pädagogischen, psychologischen und soziologischen Einsichten zu begründen hat.

b) In der mündlichen Prüfung aus der Fachdidaktik sind dem Prüfungsteilnehmer Fragen und Probleme fachdidaktischer Art aus der Unterrichtspraxis der zuletzt von ihm unterrichteten Klasse vorzulegen. Er hat deren Begründung und Behandlung im Unterricht aufzuzeigen.

(2) Die Prüfungszeit beträgt je Prüfungsgebiet 30 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung wird von den gemäß § 11 Abs. 5 Buchst. b gebildeten Kommissionen abgenommen; hierbei werden gesonderte Kommissionen für die Gebiete der Schulpädagogik und der Fachdidaktik gebildet. Der Vorsitzende der Kommission ist in der Regel ein Schulaufsichtsbeamter. Die Kommissionsmitglieder müssen bei der Prüfung ständig anwesend sein. Der Prüfungskommission dürfen weder der zuständige Schulrat noch der zuständige Seminarleiter angehören.

(4) Jeder Prüfungsteilnehmer ist allein zu prüfen. Die Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die anderen Mitglieder sind befugt, Fragen zu stellen.

(5) Die Bewertung der Leistung jedes Prüfungsteilnehmers in der mündlichen Prüfung sowohl aus der Schulpädagogik wie aus der Fachdidaktik erfolgt jeweils durch die drei Kommissionsmitglieder gemeinsam unter Verwendung der in § 16 festgelegten Noten.

(6) Die Hauptfragen der mündlichen Prüfung sowie die Art der Beantwortung durch den Prüfungsteilnehmer und die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers werden in einer Niederschrift festgehalten. Diese wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeleitet.

§ 16

Bewertung der Prüfung

(1) Für die Bewertung der Einzelleistungen finden folgende Noten Anwendung:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Die Verwendung von Zwischennoten (halben Noten) ist bei der Bewertung von Einzelleistungen nicht zulässig.

§ 17

Berechnung der Gesamtprüfungsnote

(1) Zur Berechnung der Gesamtprüfungsnote werden die Prüfungsleistungen wie folgt gezählt:

1. schulpraktische Prüfung	6 ×
2. schriftliche Aufsichtsarbeit: Schulpädagogik	2 ×
3. schriftliche Aufsichtsarbeit: Fachdidaktik	2 ×
4. mündliche Prüfung: Schulpädagogik	1 ×
5. mündliche Prüfung: Fachdidaktik	1 ×

Der Teiler der Gesamtprüfung ist demnach 12.

(2) Bei der Bildung der durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzustellenden Gesamtprüfungsnote wird der Notendurchschnitt auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Es erhalten die Note

sehr gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote	bis 1,50
gut	„	von 1,51 bis 2,50
befriedigend	„	von 2,51 bis 3,50
ausreichend	„	von 3,51 bis 4,50
mangelhaft	„	von 4,51 bis 5,50
ungenügend	„	über 5,50

§ 18

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (Note 4,5) gearbeitet wurde oder wenn

b) die Note der schulpraktischen Prüfung schlechter als ausreichend ist oder

c) die beiden schriftlichen Aufsichtsarbeiten schlechter als ausreichend bewertet wurden.

§ 19

Zeugnis, Platzziffer

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellt und unterschrieben wird. Es enthält die Einzelnoten gemäß § 16 und die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert (§ 17 Abs. 2).

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens (§ 18) ersichtlich sind. Die Bescheinigung wird erteilt, sobald feststeht, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Der Prüfungsteilnehmer ist dadurch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Er soll in Fällen des erstmaligen Nichtbestehens der Prüfung auf seinen Antrag zugleich mit der Erteilung der Bescheinigung erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden.

(3) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, setzt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Platzziffer auf Grund der Gesamtprüfungsnote fest. Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(4) Über die Platzziffer erhält der Prüfungsteilnehmer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine besondere Bescheinigung. Darin wird auch angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele diese bestanden haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie im Rahmen der nächsten allgemeinen Prüfung wiederholen, wenn sie die Anforderungen nach § 9 Abs. 1 Buchst. a bis zur Wiederholungsprüfung erfüllen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Ausnahmefällen die Wiederholung im Rahmen einer späteren Prüfung zulassen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens 4 Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 zu stellen.

(2) Die Prüfung ist grundsätzlich im gesamten Umfang zu wiederholen. Auf Antrag kann die im schulpraktischen Teil erzielte Note angerechnet werden.

(3) Die bestandene Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten allgemeinen Prüfung im gesamten Umfang freiwillig einmal wiederholt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. Hat der Prüfungsteilnehmer binnen eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt. Ein Prüfungszeugnis über die wiederholte Prüfung ist nur auszuhändigen, wenn der Prüfungsteilnehmer das bisher er-

teilte Zeugnis vorlegt. Auf diesem wird sodann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vermerkt, daß und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde und welches der beiden Prüfungsergebnisse gilt.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann eine zweite Prüfungswiederholung zugelassen werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 21

Verhinderung und Rücktritt

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht 6/12 der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1) erbracht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens 6/12 der Prüfungsleistungen erbracht, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(4) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer die praktische oder eine einzelne schriftliche oder mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung, so wird der Ausfall der betreffenden Leistung einer mit der Note „ungenügend“ bewerteten Leistung gleichgesetzt. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer eine Klausurarbeit nicht abgibt. Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gelten Absätze 2 und 3 sinngemäß.

§ 22

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit ungenügend zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht

bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 23

Prüfungslisten

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat eine Prüfungsliste anzulegen, in der die Einzelnoten, die Notensumme und die Gesamtprüfungsnote der Prüfungsteilnehmer einzutragen sind.

(2) Die Prüfungsliste ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen.

§ 24

Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Hierbei können Bewertungen nur darauf nachgeprüft werden, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistung rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.

§ 25

Übergangsbestimmung

Für Lehramtsanwärter, die sich bereits im vierten Jahr des Vorbereitungsdienstes befinden, gelten für die Prüfung 1973 anstelle von § 8 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung die Vorschriften gemäß § 3 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Anstellungsprüfung für das Lehramt an Volksschulen (II. Lehramtsprüfung) vom 15. Januar 1952 (BayBSVK S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1960 (KMBl. S. 53).

§ 26

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bekanntmachung über den Vorbereitungsdienst der Lehramtsanwärter für den Volksschuldienst vom 17. Mai 1950 (BayBSVK S. 421) und die Bekanntmachung über die Anstellungsprüfung für das Lehramt an Volksschulen (II. Lehramtsprüfung) vom 15. Januar 1952 (BayBSVK S. 875) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 18. Februar 1960 (KMBl. S. 53) und vom 10. Oktober 1961 (KMBl. S. 602) außer Kraft.

München, den 4. Oktober 1972

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister

Vom 9. Oktober 1972

Auf Grund von § 24 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, ber. S. 2432) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl. S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern nach Anhörung der in § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes genannten Stellen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 11. März 1970 (GVBl. S. 107), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1971 (GVBl. S. 463), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchst. c wird gestrichen;
der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) a) Die Gebühr für eine Messung nach § 6a der Verordnung vom 16. Juli 1969 zur Verhütung von Luftverunreinigungen durch Feuerungsanlagen (GVBl. S. 229) in der Fassung vom 29. Mai 1972 (GVBl. S. 260) beträgt

bei einem Zeitaufwand bis zu einer dreiviertel Stunde 16,50 DM

und für jede weitere angefangene Viertelstunde 5,50 DM

höchstens jedoch bei Feuerungsanlagen mit einer Nennheizleistung bis einschließlich 80 000 kcal/h 22 DM,

bei Feuerungsanlagen mit einer Nennheizleistung über 80 000 bis einschließlich 200 000 kcal/h 33 DM,

bei Feuerungsanlagen mit einer Nennheizleistung über 200 000 kcal/h 44 DM,

bei Feuerungsanlagen, die über Durchgangshöhe angebracht sind, unabhängig von der Nennheizleistung 44 DM.

b) Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand an der Meßstelle einschließlich der dort entstehenden, vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Feuerungsanlage zu vertretenden Verzögerungen, ferner eine Zeit von 10 Minuten für Büroarbeit.

c) Die Gebühr für das Herstellen einer Kontrollöffnung durch den Kaminkehrer beträgt 4 DM.“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abgesehen von den Fällen des § 4 Abs. 4 beträgt die Gebühr nach Zeitaufwand für einen Bezirkskaminkehrermeister oder für einen Kaminkehrergesellen bei einer Arbeitszeit bis zu einer halben Stunde 11 DM

und für jede weitere angefangene Viertelstunde 5,50 DM.“

§ 2

Die Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 8. Dezember 1971 (GVBl. S. 463) findet auf die Gebühren nach § 1 keine Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

München, den 9. Oktober 1972

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Kiesel, Staatssekretär

Verordnung

über die Zulassung zur Laufbahn der beamteten Ärzte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung und bei den bayerischen Landesversicherungsanstalten (ZVÄAM)

Vom 10. Oktober 1972

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 und des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes sowie des § 23 Abs. 3 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Zulassung zur Laufbahn der beamteten Ärzte

- im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Beamte des Staates)
- der bayerischen Landesversicherungsanstalten (Beamte dieser Körperschaften).

§ 2

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann berufen werden, wer nach der Approbation

- Die Anerkennung als Facharzt erlangt hat oder
- eine hauptberufliche ärztliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat, die dem Bewerber die Eignung zur selbständigen Tätigkeit in einem Amt seiner Laufbahn vermitteln konnte. Die Ärzte der bayerischen Versorgungsverwaltung müssen von der dreijährigen ärztlichen Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Versorgungsverwaltung abgeleistet haben.

§ 3

Die oberste Dienstbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der vom Bewerber zu führenden Nachweise über Approbation, Facharztanerkennung und hauptberufliche Tätigkeit über den Erwerb der Befähigung für seine Laufbahn.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn der beamteten Ärzte in der bayerischen Versorgungsverwaltung, bei den bayerischen Landesversicherungsanstalten und beim Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin vom 5. Januar 1965 (GVBl. S. 7), geändert durch Verordnung vom 3. August 1970 (GVBl. S. 407), aufgehoben.

München, den 10. Oktober 1972

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Pirkl, Staatsminister

Verordnung

über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung

Vom 16. Oktober 1972

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 617), in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 25. März 1958 (GVBl. S. 40) und mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl. S. 231) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Beitreibung der Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a der Justizbeitreibungsordnung wird den mit der Wahrnehmung der in § 31 Abs. 2, 3 des Rechtspflegergesetzes genannten Aufgaben betrauten Beamten als Vollstreckungsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.
München, den 16. Oktober 1972

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Bayerischen Staatskanzlei über eine
Entscheidung des Bayerischen Verwaltungs-
gerichtshofs**

Vom 16. Oktober 1972

Aus dem Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 9. Juni 1972 Nr. 51 IV 1972 und 58 IV 1972 wird gemäß § 47 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und Art. 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung nachfolgender allgemein verbindlicher Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 32 Nr. 1 Buchstabe b) der Verordnung zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie

Städte vom 27. Dezember 1971 (GVBl. S. 495) ist insoweit ungültig, als das Gebiet der Gemeinde Bergheim in das Gebiet der kreisfreien Stadt Augsburg eingegliedert wird.

München, den 16. Oktober 1972

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
Dr. Keßler, Ministerialdirektor

Die Gemeinde Bergheim ist mit Entscheidung der Regierung von Schwaben vom 10. Juni 1972 Nr. II/5-200 B 4 - 1/12 (StAnz. Nr. 25) gemäß Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung mit Wirkung vom 30. Juni 1972 in die Gemeinde Innungen eingegliedert worden, die auf Grund des § 32 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte seit 1. Juli 1972 zum Gebiet der Stadt Augsburg gehört.

Berichtigung

In der Verordnung über die Abschlußprüfung an den bayerischen Hauptschulen (Prüfungsordnung — POAH) vom 16. August 1972 (GVBl. S. 393) ist zu berichtigen:

1. Der Klammerzusatz in der Überschrift hat zu lauten: „(Prüfungsordnung — POAH)“.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 ist nach den Worten „die Leistungskurse A in“ einzufügen „Deutsch“.
3. In § 12 Abs. 5 Satz 3 ist das Wort „tür“ zu ersetzen durch „für“.

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus